

Das vorindustrielle Brauen in Radeberg

von Gunter Stresow

Bevor mit der Herausbildung der Stadtwirtschaft gewerbliche Brauereien entstanden, pochten die Hausbrauer auf die ursprüngliche allgemeine Braugerechtigkeit, das Brau- und Vertriebsrecht. Solange sie für den Eigenbedarf brauten, bedurfte es auch keiner obrigkeitlichen Regelung. Als man aber anfangs, das Bier zu verkaufen und damit in Konkurrenz untereinander und mit den bestehenden klösterlichen und Brauereien der Grundherrschaft oder auch der Landesherrn trat, war eine Aufsicht durch die Behörden dringend geboten. Das führte nun zu einer Reihe lokal sehr unterschiedlicher Schutz- und Zwangsmaßnahmen, von denen uns jetzt und hier nur das sogenannte Reihebrauen und -schenken sowie die Ein- und Ausfuhrverbote mittels des Weichbild- und Meilenrechtes (Bannmeile) interessieren.

Dabei verlief die Entwicklung zur gewerblichen Brauerei durchaus nicht immer ungestört und geradlinig, so dass sich über lange Zeiträume Hausbrauer, Amtsbrauer, Reihebrauer, Braupächter, Guts- und Klosterbrauereien sowie Brauereien im privaten Besitz nebeneinander gegenüberstanden.

Vereinfachend gesagt, reduzierte sich das ursprünglich allgemeine Braurecht zunächst auf einen Kreis brauberechtigter Familien bzw. deren Grundstücke oder Feuerstellen, sofern die Besitzer fähig waren, darauf eine Abgabe, den sogenannten Schoß zu bezahlen und soweit sie in bewehrten Städten, innerhalb der Stadtmauern lagen. Diese Familien schlossen sich zu Kommunen oder Braugenossenschaften, mitunter auch zu Zünften oder exklusiven Gilden zusammen. Sie konnten nicht verhindern, dass ihr Braurecht schließlich durch die Stadt abgelöst wurde, in dem die Brauberechtigten zunächst in einem Amtsbrauhaus durch einen verpflichteten Amtsbrauer ihre Anteile abbrauen lassen mussten oder aber zur Ausübung des Brau- und Schankrechtes der Reihe nach in zunächst eigenen, dann stadteigenen, später verpachteten und schließlich privaten Brauhäusern veranlasst wurden.

Nach Schmoller* war das Brauwerk ein Stück Gemeinde- und Genossenschaftsverfassung mit allen möglichen Ordnungen und Privilegien geworden, gegründet auf der Lokalisation des Marktes und der städtischen Vorrechte, die sich beide schon mehr oder weniger überlebt hatten, sich nach innen immer obligatorischer ausbildend, alle bessere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend; besonders das Institut des Reihebrauens war eine Heimstätte für Liederlichkeit und Betrügereien aller Art, ein Lotterbett für Faulheit und Indolenz geworden.

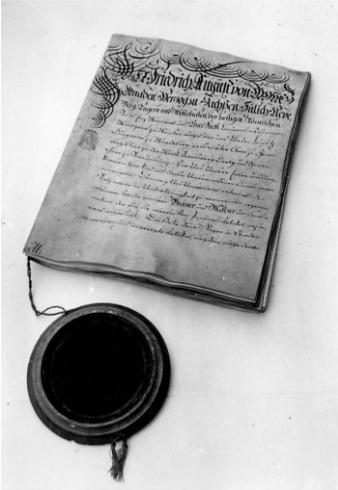
Das und die Hinwendung zum Besseren nach der Statuierung der Gewerbefreiheit und der Gleichstellung von Stadt und Land lässt sich an zahlreichen Beispielen auch für Radeberg belegen.

Laut Mörtzsch haben dort schon 1410 74 Haushalte gebraut. Mit der Erteilung des Stadtrechtes sollen alle Besitzer der Wohnhäuser innerhalb der Stadtmauer Radebergs Braurecht erhalten haben, wobei nicht alle dieses Recht tatsächlich ausübten. Aus ihnen hat sich die Braugenossenschaft oder Braukommune gebildet. Von ihr ist jedenfalls 1443 im Zusammenhang mit dem Großerkmannsdorfer Bierstreit die Rede.

Es ist anzunehmen, dass diese Genossenschaft, die unter Führung des Rates agierte, sich bald eine Brauordnung gab, in der das Reihebrauen und Reiheschenken geregelt war. Nach Gebauer geschah das um 1460. Es soll damals drei Brauhäuser (Thieme), später sogar bis zu fünf gegeben haben. Bei der Durchsicht der Ratsrechnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts durch den Autor können aber nur zwei als wirklich belegt gelten.

Bierstadt Radeberg

Seit der Radeberger Brauordnung von 1750, nicht der ersten, aber der ersten beurkundeten, durften 106 Bürger Radebergs jährlich 262½ Biere brauen, woran sich dann bis zur Auflösung der Braukommune 1866 nur wenig geändert hat.



Kurfürstliche Brauordnung der Brauerei von Dresden und Umgebung von 1798

Allerdings ist zu bemerken, dass zu keiner Zeit innerhalb Radebergs und deren Meile eine solche Menge abgesetzt wurde, waren es doch nach den Nahrungs-Zustandsberichten des Rates zwischen 1781 und 1814 sowie nach den Attestaten des Bürgermeisters zwischen 1750 und 1798 meist nur um die 25 Gebräude/Jahr, also nicht mehr als ca. 1500 hl Bier im Jahresmittel.

Das bedeutet aber auch, dass selbst in guten Jahren nicht alle Brauberechtigten ihr Los abbrauen konnten, obwohl sie über alle Jahre ihren steuerlichen Anteil an den 262½ Bier zu entrichten hatten. Es stand also um die Braunahrung in Radeberg, die ja im Nebengewerbe betrieben wurde, über lange Zeiträume nicht gut. Andererseits wird aber auch klar,

dass so geringe Mengen von maximal zwei Brauereien durchaus bewältigt werden konnten, alles andere wäre unrentabel gewesen.

Aus einer älteren, uns nicht mehr vorliegenden Radeberger Brauordnung, sind uns die hier brauberechtigt gewesenen Bürger bekannt, die je nach ihrer Steuerkraft zwischen ½ Bier und 6 Bier jährlich verbrauen durften. Die Zusammenstellung der Lose gestaltete sich schwierig. Mit der neuen Brauordnung von 1750 trat jedoch eine wesentliche Vereinfachung dadurch ein, dass man die Braubürger in Klassen einteilte, dass zur 1. Klasse alle die gehörten, die früher 4½ bis 6 Bier, zur 2. Klasse, die 2½ bis 4 und schließlich zur 3. Klasse, die ½ bis 2 Bier brauen durften.

Jeweils ein Los hatten sich zu teilen in der ersten Klasse 1-2 Bürger, in der zweiten drei und in der dritten vier Bürger. So konnte einem per Los durchaus ein unangenehmer Partner zuteil werden, was den Rat nicht wenig beschäftigte.

Eine Verlosung fand statt, wenn von der vorangegangenen Losung noch acht Biere offen waren. Braubeginn war bestandsabhängig, winters – von Martini bis Ostern – wenn noch 30 Fass bei den Brauberechtigten in den Kellern lagen, sommers – von Ostern bis Martini – bei noch 15 vorrätigen Fässern.

Übrigens galt für das Ausschanken der Reihe nach die gleiche mit dem Lose festgelegte Folge des Brauens, wobei dazu vom Bürgermeister ein Schankzeichen zu beantragen war. Jeweils drei brauberechtigte Bürger durften neben dem Ratskeller und den Gasthofbesitzern zugleich ausschanken, die der 1. Klasse zugehörigen vier Wochen, die der 2. Klasse drei und die der 3. Klasse zwei Wochen lang.

In Radeberg gingen in der 1. Klasse sechs Bürger ins Los, in der zweiten 46 und in der 3. Klasse 55.

Der Braubeginn wurde durch den Bürgermeister bekanntgegeben, die Brauberechtigten mussten ihre Bereitschaft dazu erklären und holten sich dazu zum Brauen einen Unterzündzettel und zum Schenken eben das Schankzeichen ab. Zuvor hatten sie die Braumaterialien, jeder für sich also genügend, aber auch nicht zuviel, an Malz und Hopfen bereitzustellen.



Reiheschankzeichen aus Radeberg

Am Tage der Ansage wurde im Ratsbrauhaus das Malz ge-
feuchtet, also zum Schrotten vorbereitet, am darauf folgenden
Tag das Malz in der Schloss- oder auch der Herrenmühle ge-
schrotet und durch Unterzünden Heißwasser bereitet. Einen
Tag später wurde gebraut, die Würze gekühlt und mit Hefe an-
gestellt, tags darauf der Getränke- und Trebermarkt gehalten,
an dem der Brauberechtigte also Kofent und die Treber im
Ratsbrauhaus selbst abmessen und verkaufen musste, und
bereits am fünften oder sechsten Tag trug man das Jungbier
in die Keller der jeweils Brauberechtigten, um es kurz danach
auszuschenken. Die Volumenverluste beim Gären in den Kel-
lern glich man manchmal durch unzulässig hohen Wasserzu-
satz aus, obgleich diese Multiplikation des Bieres unter Strafe
gestellt war und bei Verdacht auch durch den Einsatz einer
Bierwaage festgestellt werden konnte.

Der Bierpreis war einheitlich und wurde durch eine Biertaxe vom Rat bekannt gemacht, er stieg oder fiel mit dem Preis für Gerste und Hopfen.

Diese Art zu Brauen und zu Schenken erforderte einen hohen organisatorischen und logistischen Aufwand und bot genug Anlass zu Streit und Ärger. So, wenn einer der Loskopen, wie man damals sagte, sich nicht rechtzeitig mit Malz und Hopfen in Quantität und Qualität versorgt hatte, wenn sich Vorgänger verspätet hatten, Markt- und Festtage dazwischen kamen oder auch bestimmte Tätigkeiten des Brauens, wegen Störung der Sabbatruhe, nicht ausgeführt werden durften.

War das Miteinander der Braubürger und die Zusammenarbeit mit dem Rat schon kompliziert genug, waren sie doch unerheblich gegenüber dem Einschleifen fremder Biere und Verstößen gegen das Verbotungs- bzw. Meilenrecht der Stadt. Das waren Eingriffe in die städtische Gerechtsame, die die ohnehin nicht gerade prosperierende Braunahrung weiter minderten. So war das nicht nur eine Frage der Ehre und musste unter allen Umständen und mit allen Mitteln bis hin zur Anwendung von Gewalt geahndet werden. Man sprach von Bierausfällen, die mitunter in sogenannte Bierkriege ausarteten und selbst dann stattfanden, wenn es dem Kunden am Radeberger Stadtbier gerade mangelte und die Qualität, was nicht selten war, am Boden lag.

Nachdem 1379 den Städten per Landesgesetz der Bierzwang innerhalb der Meile zugestanden worden war, durfte sich ab 1412 mit Erhalt des Stadtrechtes auch Radeberg darauf berufen und danach handeln. Bereits 1443 geriet man darüber mit Großerkmannsdorf in Streit und als gar 1482 durch Landesordnung dem Adel auf dem Lande das Brauen als eine für seinen Stand unehrliche Hantierung untersagt wurde, folgte eine Flut meist berechtigter, aber teils auch angemessener Maßnahmen gegen das der Stadt zugefügte Unrecht in Sachen Bierbrauen oder Verschenken innerhalb der Meile.

Anlass dazu gaben Schönfeld, Lichtenberg, Dürrrörsdorf, Helfenberg, Weißig, Groß- und Kleinrörsdorf, Grünberg, Ottendorf, Friedersdorf, Naundorf, Dittmannsdorf, Pulsnitz, Bischofswerda, Pirna und überhaupt die meisten Kretzschmare in der Radeberger Pflege.

1601 beklagt sich Radeberg auf dem Landtag zu Torgau über die missbräuchliche Anwendung des Braurechts durch die ganzjährig brauenden Rittergüter, muss sich aber 1767 durch den königlichen Prinzen Xaver auch auffordern lassen, dem auf dem letzten Landtag angezeigten Einführen fremden Bieres nach Radeberg durch fünf Bürger dieser Stadt, darunter drei Weibspersonen, genauestens nachzugehen. Es handelte sich dabei

um die Frau Hofjägerin Bruhm, eine Frau von Wolf und eine Frau Langhanns sowie die Herren von Bernewitz und Spinhirn, die angeblich erheblich zum völligen Verfall der städtischen Braunahrung beitrügen. Die Rechtfertigung der denunzierten Betroffenen, die den Nachweis führen, dass alles eingeführte Bier ausschließlich zum eigenen Bedarf, nicht einmal ihrer Familien oder Bediensteten, zukommt, sind erheiternd und geben uns eine ungefähre Vorstellung, was Otto Normalverbraucher so täglich an Bier brauchte.



Das letzte Brauhaus der Braukommune auf der heutigen Hauptstraße 11 (zweites Haus von rechts)

1788, gerade war eine Generale für die Einführung einer sogenannten Ausschrotakzise für alle innerhalb des Stadtbierzwanges eingelegten Biere verabschiedet worden, führt Radeberg Klage gegen den Lehngutsbesitzer Schäfer aus Großröhrsdorf, der innerhalb der Bannmeile Radebergs an der Straße von Klein- nach Großröhrsdorf eine neue Schenke errichten wollte, um darin Bier und Brandwein zu schenken. Von Großröhrsdorfer Seite aus ließ man die Sache schleifen, so dass Radebergs Amtmann Langbein den Gerichtsschöppen von Großröhrsdorf, Brückner, ernstlich ermahnen musste, seiner Schuldigkeit nachzukommen und diese nun bereits in Betrieb genommene „Winkelschenke“ öfters und unange-

meldet zu visitieren, die dort angetroffenen Bier- und Brandweingäste genau aufzuschreiben, das vorgefundene Trinkgeschirr samt der eingeführten Getränke in gerichtlichen Beschlag zu nehmen und das dem Amtmann pflichtschuldigst zu vermelden, alles bei Androhung einer empfindlichen Strafe.

1790 versucht der Rat über den Amtmann Langbein mittels eines Pro Memoria der städtischen Braunahrung auf die Beine zu helfen. Neben dem häufigen Gebrauch des Kaffees und dem übertriebenen Branntwein trinken macht man darin die teils öffentliche, teils heimliche Einführung fremder Dorfbiere für die entstandene Misere verantwortlich und erwartet die Generalerlaubnis, heimlich eingeschleifte Biere unter Zuziehung einer Amtsperson auf den Dörfern innerhalb der Meile selbst aufzusuchen und hinweg zu nehmen. Darum hatte man übrigens schon 1701 bei August dem Starken nachgesucht. Auch sollten die in Radeberg stationierten Offiziere keine fremden Biere mehr einlegen dürfen. Die Abfuhr, die der Herr Obrist Monro dem Stadtrat erteilt, beweist deutlich die städtische Ohnmacht. Monro beruft sich nämlich auf den Codex legum militarium Saxonico, pag. 1218, in dem den Stabs- und Oberoffizieren die Einfuhr inländischen Dorfbieres zu ihrem Tischtrunk gestattet sei, die aber die Stadt wage, als eingeschlichenen Missbrauch zu bezeichnen. Er empfiehlt daher dem Rate, besser die beim Radeberger Brauwesen eingeschlichenen Missbräuche zu rügen und abzustellen.

Immerhin ergeht 1799 eine Generale zu Entdeckung und Bestrafung der Kontravenienten gegen die Städtische Bierzwangsgerechtigkeit mit dem Zwecke auch der Verbotung und Abstellung der mit den sogenannten Bierausfällen nicht selten verbunden gewesenen Exzesse und Ungebühnisse.

All das hat das Ende des Reihebrauens nicht aufhalten können, der Sprung in eine neue Qualität des Brauwesens musste gewagt werden.



Links das Malzhaus der Radeberger Braukommun auf der Kirchstraße

Eine solche Entwicklung hatte sich schon lange angedeutet. 1742, nach dem Stadtbrand, baute Klette ein neues Brauhaus, das einschließlich eines Malzhauses 1793 sein Sohn übernahm. Gegen einen Zins ließen die brauberechtigten Bürger darin brauen und mälzen. 1810 war die Wirtschaftlichkeit dieser Häuser in

Frage gestellt, die Braukommune musste sich für aufwendige Reparaturen oder für einen Neubau entscheiden. Man entschloss sich zu ersterem und braute nun im Klettteschen Brauhaus bis 1848. Aber bereits seit 1817 trug man sich mit dem Gedanken, das Brau-urbar zu verpachten. Ein Brauer Chaffat erhielt am 1. Mai 1817 den Zuschlag, hielt aber den Vertrag nicht ein, so dass bereits Mitte Januar 1818 die Pacht auslief. Bis zur neuerlichen Verpachtung 1840 bezog man das Bier vom Kammerjunker von Oppel auf Wachau bzw. braute im ehemals Klettteschen Brauhaus weiter, das die Braukommune käuflich erworben hatte. Bereits 1844 erwarb der Brauer Kaubisch das Brau-urbar und behielt es bis Michaelis 1847. Dann wollte er nicht mehr kommunaler Brauherr sein. Da man aber für Brau-urbar, Brau- und Malzhaus sowie Pichschuppen keinen Käufer fand, überließ man das Brauen und Mälzen dem Kleinwolmsdorfer Brauer Rößler.



Anzeige aus „Das Echo“ Nr.74 vom 21. September 1868

Dennoch beschäftigte sich die Braukommune weiter mit Plänen für einen Brauereineubau. Gedacht war an einen Anbau am Schießhaus oder an ein Grundstück an der Dresdener Straße über die Röderbrücke rechter Hand. Mangels Eigenmittel kam beides nicht zustande, obwohl man für die favorisierte Variante an der Röder schon einen Kostenschlag und Baurisse anfertigen ließ.

Der Maurermeister Bedrich griff diese Variante 1865 auf und konnte die zunächst unter Hinweis auf das ihr ausschließlich zustehende Verbotungsrecht ablehnende Braukommune überzeugen, ihm die Braugerechtigkeit zu verpachten. Zusammen mit den Herren Günther und Gäbler wurde zügig gebaut und bereits am 12. Dezember 1866 das erste Bier gebraut. Die Versteigerung des der Braukommune gehörenden Malzhauses auf der Kirchgasse 1867 und des Brauhauses auf der heutigen Hauptstraße 1868 läuteten auch das Ende der Radeberger Braukommune ein, die freilich noch formal bis 1876 damit beschäftigt war, ihr Vermögen gerecht zu verteilen.

Quellen:

- * *Illustriertes Brauerei-Lexikon, Verlagsbuchhandlung Paul Paray Berlin, 1925*
- *Liste eingesehener Akten ist im Stadtarchiv Radeberg hinterlegt*